

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventluallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL
Herrn Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7055

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 11.10.06 ze-st-an
(bei Antwort bitte angeben)
(lfd.-Nr. 115/2026)

Datum: 04.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue Gesetzentwurf der Landesregierung- LT.Drs. 20/4418

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns, dass wir zu o.g. Gesetzentwurf als Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände eine Stellungnahme abgeben können.

Bereits im Beteiligungsverfahren der Landesregierung hatten wir den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen der Beteiligung hat auch eine Abstimmungsrunde von der Staatskanzlei und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und der kommunalen Landesverbände stattgefunden, dass erheblich zur Klarstellung beigetragen hat und wichtige Impulse für die Umsetzung gegeben hat. Dazu haben wir eine Reihe von Fragen zur praktischen und technischen Umsetzung gestellt, die aktuell noch geklärt werden und für entsprechende Empfehlungen an die kommunalen Verwaltungen beantwortet und aufbereitet werden.

Die Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehört zu den grundlegenden Verpflichtungen des Staates und seiner Institutionen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der öffentlichen Verwaltung hängt entscheidend davon ab, dass diejenigen, die in ihr tätig sind, uneingeschränkt auf dem Boden der Verfassung stehen. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch extremistische Bestrebungen und die Versuche verfassungsfeindlicher Gruppierungen, in die Strukturen des Staates hineinzuwirken, ist es dringend erforderlich, rechtliche Instrumente zu schaffen, die sowohl beim Zugang zum öffentlichen Dienst als auch während eines laufenden Beamten- oder Richterverhältnisses klare und wirksame Kontrollmöglichkeiten eröffnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt einen konsequenten und nachvollziehbaren Ansatz, indem er die Verfassungstreue nicht nur bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst prüft, sondern auch für den weiteren Verlauf eines Beamten- oder Richterverhältnisses Instrumente vorsieht. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht, da Loyalität zur Verfassung eine dauerhafte Verpflichtung darstellen muss und nicht auf den Zeitpunkt der Einstellung einer Beamtin oder eines Beamten begrenzt werden kann.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass durch die geplanten Änderungen ein kohärenter Rahmen geschaffen wird, der sowohl präventive als auch anlassbezogene Überprüfungen ermöglicht. Dies erhöht die Handlungssicherheit der Dienststellen erheblich. Die vorgesehenen Abfragen beim Verfassungsschutz tragen dazu bei, Zweifelsfälle frühzeitig zu erkennen und rechtlich belastbare Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Damit wird nicht nur die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gesichert, sondern auch das Risiko verringert, dass Personen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen in sicherheitsrelevante Positionen gelangen.

Von erheblicher Bedeutung ist auch, dass der Entwurf besonders sensible Bereiche – wie Polizei, Justiz oder Aufgaben mit Bezug zu kritischer Infrastruktur – ausdrücklich berücksichtigt. Die Erweiterung der Überprüfungen auf diese Felder erscheint zwingend erforderlich, da ein möglicher Missbrauch von Zugriffs- oder Einflussmöglichkeiten hier besonders gravierende Folgen hätte. Zugleich wird in den Gesprächen immer wieder deutlich, dass zwischen der Sicherheitsüberprüfung und der hier vorgesehen Prüfung deutliche Unterschiede bestehen.

Auch die nach LVwG vorgesehenen Überprüfungen der Zuverlässigkeit der Tarifbeschäftigten findet unsere Zustimmung.

Insgesamt bewerten wir den Entwurf als geeignet und ausgewogen. Die vorgesehenen Regelungen schaffen einerseits wirksame Kontrollinstrumente, berücksichtigen andererseits aber auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen in angemessener Weise.

1. Zu den Änderungen des LBG - Hinweise zur praktischen Umsetzbarkeit

Es ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Regelungen unmittelbare Auswirkungen auf die Personalgewinnungsprozesse haben, insbesondere im Bereich der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt ist es für den öffentlichen Dienst von wesentlicher Bedeutung, dass die vorgesehenen Prüfverfahren in einem angemessenen und planbaren Zeitrahmen durchgeführt werden. Dies setzt eine ausreichende personelle Ausstattung der hierfür zuständigen Stellen, insbesondere des Verfassungsschutzes, zwingend voraus.

Die Regelanfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz stellt einen zusätzlichen Arbeitsschritt im eng getakteten Einstellungsprozess der kommunalen Dienststellen dar. Wir gehen allerdings nach aktuellen Gesprächen mit dem Innenministerium und der Staatskanzlei davon aus, dass die meisten Anfragen sehr kurzfristig beantwortet werden und daher dieser Schritt zu keinen Verzögerungen des Verfahrens führt.

Die Bewertung der Antworten des Landesamtes ~~sein~~ durch die Dienststellen, wenn Erkenntnisse über die Bewerberin/ den Bewerber vorliegen und mitgeteilt werden, muss gerichtsfest formuliert werden. Das führt dann in Absagen zu einem Zeitpunkt, in dem das Einstellungsverfahren inkl. Information an andere Dienstherren (Versetzungsanfragen) oder vorausgegangene Kündigungen bei anderen Arbeitgebern (bei Neueinstellungen z.B. in Widerrufsbeamtenverhältnisse) im Zweifel bereits erfolgte.

Daher braucht es weitere Handreichungen und vor allem vorheriger Abstimmungen aller Dienststellen im Land, um möglichst einheitlich über Zweifelsfälle zu entscheiden.

Wir halten die Implementierung einer digitalen Lösung, die eine standardisierte Übermittlung der Anfragen und dadurch manuelle Zwischenschritte und Rückfragen reduziert, für zwingend erforderlich. Diese Lösung sollte kostenfrei durch das Land gestellt werden und allen Dienstherren zur Verfügung stehen. Wir sehen hier einen konnexitätsrelevanten Tatbestand.

2. Ergänzende Regelungen zu kommunalen Wahlbeamtinnen und - beamten

Ergänzend möchten wir auf die Bedeutung der Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter hinweisen, die im Gesetzesentwurf bislang nicht in ausreichender Weise berücksichtigt erscheint. Zwar wird im Entwurf darauf verwiesen, dass diese Personen über Regelungen im Kommunalrecht berücksichtigt werden sollen, doch ist eine explizite und verbindliche Verankerung in den weiteren Gesetzen, insbesondere im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) und Landesbeamtengesetz, sinnvoll und auch bereits in Arbeit. Kommunale Wahlbeamte wie (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister oder Landrätinnen und Landräte nehmen eine hervorgehobene Stellung im Gefüge der öffentlichen Verwaltung ein. Sie sind nicht nur Repräsentanten ihrer Kommune, sondern genießen auch eine besondere öffentliche Sichtbarkeit und Autorität.

Gerade deshalb ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Anforderungen an die Verfassungstreue auch für diese Personengruppe uneingeschränkt gelten und so gestaltet werden, dass Verfassungsfeinde bereits im Vorfeld einer Wahl ausgeschlossen werden können. Es genügt nicht, erst nach einer Wahl zu prüfen, ob eine Person den Anforderungen der Verfassungstreue entspricht. Der Ausschluss von Personen, die nachweislich extremistische oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, muss daher bereits im Wahlverfahren hinreichend rechtlich abgesichert sein. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass extremistische Kräfte die öffentliche Aufmerksamkeit und mediale Präsenz eines Wahlkampfes nutzen, um ihre Positionen zu verbreiten oder zu normalisieren. Entsprechende Überlegungen und Rechtsänderungen sind daher aktuell mit der Landesregierung in Arbeit.

Wir sprechen uns aber nachdrücklich dafür aus, den Gesetzesentwurf zum LBG um eine Klarstellung zu ergänzen, die die uneingeschränkte Geltung der Verfassungstreueanforderungen auch für kommunale Wahlbeamte sicherstellt.

3. Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Die Neuregelung des § 181 a LVwG geht aus unserer Sicht für den Bereich des Bewachungsgewerbes nicht weit genug. Aufgrund aktueller Erfahrungen z.B. im Rahmen der Kieler Woche halten wir die Einführung einer vom Gewerberecht unabhängigen ordnungsrechtlichen Überprüfung der Wachleute z.B. in einem Akkreditierungsverfahren inkl. bußgeldbewehrter Meldepflichten für die Bewachungsunternehmen für Großveranstaltungen für sinnvoll. Entsprechende Regelungen gibt es beispielsweise beim Münchner Oktoberfest.

Anlass zur Sorge bereiten aktuelle Erkenntnisse aus intensiven Kontrollen des Bewachungsgewerbes durch die kommunalen Ordnungsämter. Erkennbar ist, dass verstärkt Subunternehmen eingesetzt werden, Personal immer wieder nicht im Bewachungsregister freigegeben ist, zuletzt auch mehrfach Identitätsdiebstahl festgestellt wurde. § 181 a Abs. 1 LVwG basiert aber auf der Annahme, dass alle Wachleute schon gewerberechtlich ausreichend überprüft wurden und schließt diese deshalb von einer anlassbezogenen Überprüfung aus. Hintergrund ist eine Anweisung des Wirtschaftsministeriums nach der letzten Änderung des § 34 a Abs. 1 letzter Satz GewO

und Einführung des geltenden § 181 a Abs. 1 LVwG, wonach Wachleute nicht vor Ablauf von 5 Jahren erneut zu überprüfen sind, wenn es keinen Nachbericht nach § 2 Abs. 1 BewachV oder sonstigen personenbezogenem Anlass gibt. Eine Veranstaltung zum Anlass einer erneuten Überprüfung zu nehmen, sei nicht zulässig. Der aktuelle Erlass des Innenministeriums zum Public Viewing zur Fußball WM hat aktuell jedoch erneut gezeigt, dass anlassbezogene Überprüfungen bei Großveranstaltungen aber sehr sinnvoll und notwendig sind.

Wir haben angesichts des Wortlauts der Norm („in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren“) Zweifel an der weiten Auslegung der Norm durch das Wirtschaftsministerium und sehen Bedarf zu engeren Prüfungen.

Hinzu kommt weiter, dass durch eine geänderte örtliche Zuständigkeit (ausschließliche Zuständigkeit des Wohnorts) Ordnungsämter an Orten mit Großveranstaltungen und viel Wachpersonal daran gehindert sind, alle Wachleute zu überprüfen. Nachberichte nach § 2 Abs. 1 BewachV gehen auch nur an die für die Wohnortgemeinde zuständige Gewerbeaufsicht, die nicht wissen kann, wo die Wachperson in der nächsten Zeit eingesetzt werden wird. Da die gewerberechtliche Überprüfung schon wegen der notwendigen Anforderung von Akten und der Anhörung der betroffenen Wachperson meist mehrere Monate in Anspruch nimmt und sich eine negative Zuverlässigkeitsprüfung deshalb erst deutlich später im Bewachungsregister niederschlägt, kann die Gewerbeaufsicht des Veranstaltungsortes allein aufgrund des Eintrags im Bewachungsregister für eine bevorstehende Großveranstaltung nicht sicher sagen, ob eine Person ausreichend zuverlässig ist.

Unabhängig von einem möglichen Akkreditierungsverfahren sollte deshalb auch eine klare Rechtsgrundlage für die kurzfristige Anfrage bei der Abfragestelle des LKA bzw. bei der Polizei geschaffen werden.

Die weiteren Regelungen zur Zuverlässigkeitsprüfung nach §§ 226 a ff. LVwG finden unsere Zustimmung. Für die Praxis wird weiter zu klären sein, wie die praktische Umsetzung und Festlegung der relevanten Bereiche erfolgt. Dieses ist ein wesentlicher, im weiteren Verfahren noch auszuarbeitender Punkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Zempel
Stellv. Geschäftsführerin